

Oberfinanzdirektion Köln

VV 5027 – H 2170 - BV 43- 5 K

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Oberfinanzdirektion Köln • Bundesvermögensabteilung •
Dienstort Köln • Wörthstraße 1-3 • 50668 Köln

Herrn
Leopold Weber
Albert- Schweitzer- Str.4

53115 Bonn

Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988, Seite 1277), zuletzt geändert am 27. September 2002 (BANz vom 01. Oktober 2002, S. 22926) - AKG-Härterichtlinien -

Bescheid vom 23.06.1995
VV5027 - H 2170 -BV 43- 5 K

Sehr geehrter Herr Weber,

den ablehnenden Bescheid vom 23.06.1995 hebe ich hiermit auf und ersetze ihn durch nachstehenden

Bescheid:

1. Nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 7.3.1988 zahlt die Oberfinanzdirektion Köln, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine einmalige Härtebeihilfe in Höhe von

2.556,46 €

2. Die Gewährung der einmaligen Beihilfe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von keiner anderen Dienststelle gesetzliche oder außergesetzliche Leistungen gezahlt werden.
3. Der vorgenannte Betrag wird auf das von Ihnen angegebene Konto bei der Badischen Beamtenbank, Konto-Nr.: 4383613, BLZ.: 660 908 00 überwiesen.

Gründe:

50668 Köln, 3. April 2003

Wörthstraße 1-3

Telefon (0221) 9778-0

Durchwahl (0221) 9778-5209

Telefax (0221) 9778-5199

Auskunft erteilt: Frau Moncef

Besucheradresse:

Köln-Deutz, Kaltenbornweg 2
(Straßenbahn Linie 7 bis Drehbrücke)

u. 11.104.

Es ist belegt, dass Ihr Vater wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zum Tode verurteilt und am 20. August 1942 hingerichtet worden ist.

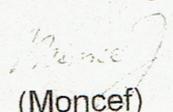
Durch diese Unrechtsmaßnahme sind die Voraussetzungen des § 5 AKG in Verbindung mit §§ 823 ff BGB erfüllt. Ihnen steht wegen der Tötung Ihres Vaters ein Anspruch aus § 844 Abs. 2 BGB zu. Der Getötete war als Verwandter gerader Linie Ihnen zum Unterhalt verpflichtet, §§ 1601, 1602 BGB. Weitere Voraussetzung des § 844 Abs. 2 BGB, dass Sie als unmittelbar Geschädigter einen Unterhaltsanspruch gehabt hätten, ist ebenfalls erfüllt. Ihnen war als im Zeitpunkt der Unrechtsmaßnahme 15-jähriger Minderjähriger durch den Tod Ihres Vaters das Recht auf Kindesunterhalt entzogen worden. Somit ist Ihnen durch den Tod Ihres Vaters ein Unterhaltsschaden entstanden.

Das Vorliegen einer Notlage ist nicht mehr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Oberfinanzdirektion Köln, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln oder zur Niederschrift bei der Oberfinanzdirektion Köln - Dienstgebäude Köln-Deutz -, Kaltenbornweg 2, einzulegen.

Im Auftrag


(Moncef)